

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4444 -**

Entwurf eines Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (RegKG M-V) und zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung

A Problem

Mit der Kündigung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegt der Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG seit dem 1. Januar 2016 der Landesregulierungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern (Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern).

Die damit verfolgten Ziele, die Schaffung von mehr Transparenz, klare Kommunikationsstrukturen, kürzere Wege, eine bessere Vor-Ort-Betreuung, der regelmäßige Austausch über wichtige Regulierungsthemen sowie der Ausbau einer energieregulatorischen Fachkompetenz für das Land wurden inzwischen erreicht. Die Rückmeldung der Energieversorgungsunternehmen über die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben ist durchweg positiv, sodass festzustellen ist, dass sich die Landesregulierungsbehörde bewährt hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Wahrnehmung und der Vollzug der Landesregulierungsaufgaben durch die Regulierungskammer mittels eines Gesetzes zu verstetigen.

B Lösung

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird die Forderung des Landtages an die Landesregierung, ein Landesregulierungsgesetz vorzulegen, welches auch die Gründung einer länderübergreifenden gemeinsamen Regulierungskammer ermöglicht, unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Dabei werden die Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 155 bis 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herangezogen.

Als Folgeänderung des Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern ist eine gleichzeitige Anpassung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung erforderlich. Diese wird in Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Rechtsbereinigung geregelt.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4444 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. Februar 2020

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (RegKG M-V) und zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung“ auf Drucksache 7/4444 während seiner 78. Sitzung am 11. Dezember 2019 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 erstmalig sowie in seiner 71. Sitzung am 26. Februar 2020 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4444 unverändert anzunehmen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 23. Januar 2020 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

1. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der 78. Plenarsitzung sowie während der Ausschussberatungen dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4444 im Wesentlichen der Auftrag des Landtages, die Organleihe zur Regulierung der Strom- und Gasnetze gem. EnWG bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) aufzukündigen und eine eigene Landesregulierungsbehörde zu schaffen, umgesetzt werde. Mit dem Gesetz werde das Ziel verfolgt, dass landespezifische Erfordernisse und Bedürfnisse der lokalen und regionalen Energieversorger, insbesondere der Stadtwerke im Land, besser berücksichtigt werden. Dafür solle die neue Landesbehörde dauerhaft etabliert werden. Für größere - Bundesländergrenzen überschreitende - Netzbetreiber, wie die WEMAG und E.DIS, sei nach wie vor die BNetzA zuständig.

Der Ausschuss wurde weiter darüber unterrichtet, dass sich die neue Regulierungsbehörde inzwischen bewährt habe und dass mit dem Gesetzentwurf u. a. auch die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geforderte länderübergreifende Zusammenarbeit (insbesondere mit Schleswig-Holstein) gem. Artikel 1 § 7 RegKG sowie eine dauerhafte Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben rechtssicher ermöglicht werden solle. Bis auf die Möglichkeit zur länderübergreifenden Zusammenarbeit seien die gesetzlichen Bestimmungen an die bundesrechtlichen Vorgaben angelehnt.

Die Arbeit der Kammer sei für das Land kostenneutral, weil deren Tätigkeit gem. Artikel 1 § 6 kostenpflichtig (Gebühren und Auslagen) für Antragsteller sei. Ebenfalls würden mit dem Gesetz die Struktur der Regulierungskammer, deren Sitz und Organisation bestimmt. Darüber hinaus werde mit dem Gesetz festgelegt, dass bei einer länderübergreifenden Regulierungsbehörde der Sitz der Kammer in Mecklenburg-Vorpommern verbleiben und die Aufgabewahrnehmung durch Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen solle.

Zu Artikel 2 wurde dargelegt, dass die Anpassung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung zur Rechtsbereinigung durchgeführt werde.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat einstimmig für die Annahme des Artikel 1 (Gesetz über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung des Gesetzentwurfes votiert.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einstimmig für die Annahme des Artikel 2 (Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung) in der Fassung des Gesetzentwurfes votiert.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat einstimmig für die Annahme des Artikel 3 (Inkrafttreten) in der Fassung des Gesetzentwurfes votiert.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einstimmig dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzesentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. Februar 2020

Rainer Albrecht
Berichterstatter